

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 70 (1976)

Artikel: Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450-1503). Teil 3
Autor: Konzili, Jürgen
Kapitel: V: Weitere gottesdienstliche Handlungen und Aufgaben des Pfarrers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. WEITERE GOTTESDIENSTLICHE HANDLUNGEN UND AUFGABEN DES PFARRERS

Mit den dargelegten Riten erschöpft sich das MC keineswegs; Surgant bespricht noch einige weitere kirchliche Handlungen, auf die hier abschließend kurz einzugehen ist. In einem eigenen Kapitel äußert sich Surgant außerdem zur Heiligen- und Reliquienverehrung und bietet Stoff, der für Predigten dienen konnte. Und schließlich behandelt er im letzten Kapitel des MC die Pfarrvisitation; obwohl sie sich in der Kirche abspielte, war sie keine gottesdienstliche Handlung, befaßte sich aber in besonderem Maße auch mit der Liturgie und dem religiösen Leben der Pfarrei.

1. Die Verkündigung und Totenmemoria bei Totengottesdiensten

Die Sorge der Lebenden für ihre Toten nahm im mittelalterlichen Gottesdienst einen breiten Raum ein. «Es gab vor der Reformation wohl kaum ein Testament, das nicht beträchtliche Summen für die Abhaltung von Seelenmessen und anderen Totengottesdiensten enthielt, und die Gottesdienstordnung vieler Kirchen war derart mit solchen Verpflichtungen überlastet, daß es oft gar nicht mehr anders möglich war, als sich durch Zusammenlegen oder mit Schachtelämtern und ähnlichen Mitteln Luft zu schaffen»¹. Tausende von einfachen Meßpriestern, sogenannte «Altaristen», die nichts anderes zu tun hatten, als die Messe zu lesen und das Offizium zu beten, lebten vor allem von den Stipendien und den Präsenzgeldern für Seelenmessen und andere Totengottesdienste². So konnte Luther mit Recht sagen: «Wann einer nur ein pfaff war und kunte missam pro defunctis lesen, das kunt ihn ernerren, quia erat opulentissimus quaestus»³. Unter diesen Umständen erstaunt es

¹ H. B. MEYER, Luther, S. 131. – Siehe hierzu z. B. die ausführliche Darstellung der Seelengottesdienste in der Pfarrei Hilpoltstein bei J. B. GÖTZ, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hilpoltstein vom Jahre 1511 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 47/48), Münster i. Westf. 1926, S. 56–80; vgl. ferner J. GREVING, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 4/5), Münster i. Westf. 1908, S. 104–115.

² Vgl. J. A. JUNGSMANN, MS I, S. 172. – So belegte z. B. die Provinzialsynode von Florenz (1517) Priester, die aus Habsucht sogar an Sonn- und Festtagen statt der Tagesmesse Jahresgedächtnisse hielten, mit einer Geldstrafe von zwei Dukaten; J. D. MANSI, Bd. 35, S. 240.

³ M. LUTHER, Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Tischreden 5 (1919) 450, Nr. 6034.

auch nicht, daß Surgant in einem eigenen Kapitel von der Verkündigung bei Totengottesdiensten handelt ¹.

Bereits in den Vermeldungen der Sonntagspredigt wurde auf die Totengottesdienste der folgenden Woche hingewiesen und die Gläubigen zum Gebet für die Verstorbenen aufgefordert ². Beim Totengottesdienst selbst war es, wie Surgant berichtet, an den meisten Orten üblich, daß der Priester nach dem Evangelium sich zum Volk wandte und vom Altar aus, sofern dieser nahe beim Volk stand, sonst aber vom Ambo oder der Kanzel aus das Totengedächtnis hielt und danach das Volk zum stillen Beten eines Vaterunsers und Ave Maria aufforderte ³. Fanden

¹ MC II 8. – Im Kleinbasler Jahrzeitbuch sind 51 Jahrzeitstiftungen erwähnt oder aufgezeichnet für insgesamt 54 Tage im Jahr, von denen eine Stiftung nicht mehr ausgeführt wurde. Sie stellen wohl die Mehrzahl der zu St. Theodor gefeierten Jahrzeiten dar, sind aber keineswegs vollständig. Es bestehen nämlich Urkunden über weitere Jahrzeiten, welche nicht im Jahrzeitbuch eingeschrieben sind. Außerdem erwähnt Surgant einmal ein altes Jahrzeitbuch (StAB, Theodor C, fol. 107r) und einen Rodel seines Vorgängers (StAB, Theodor C, fol. 4r), die beide nicht mehr erhalten sind, und in denen möglicherweise noch weitere Jahrzeiten verzeichnet waren. Zusätzliche Jahrzeitstiftungen aus Surgants Amtszeit, die im Jahrzeitbuch fehlen, sind jene der Witwe Margret Rottgebinnen (StAB, Theodor Urk. Nr. 62; 1493 Januar 26) und der Elsi Ischenlmin (StAB, Theodor G 1; 1498 März 17). Hierher gehören auch die Seelenmeßstiftungen von Oswald Brand, Alt-schultheiß, und seiner Frau Ennelin (StAB, Theodor Urk. Nr. 47; 1479 Juli 17; Stiftung für eine Messe jeden Samstag am Pantaleonsaltar und für die Katharinenpfründe) und der Witwe Anna Riechenbergin (StAB, Theodor Urk. Nr. 60; 1491 April 20; Stiftung einer Marienmesse jeden Samstag am Muttergottesaltar in der Nikolauskapelle). Weitere Jahrzeitstiftungen aus der Zeit vor Surgant, die ebenfalls nicht im Jahrzeitbuch eingeschrieben wurden, sind jene der Frau Anna, Witwe des Heintzmanns von Werra (StAB, Theodor D, S. 26 ff.; 1393 November 15), des Henman Schaler (StAB, Theodor D, S. 50–53; 1430 August 3), der Frau Elsi zem Karren (StAB, Theodor D, S. 24 f.; 1443) und der Frau Elsen Loucherin (StAB, Theodor D, S. 38 f.; 1459 Mai 28). – Außerdem fand in Kleinbasel am Fest des hl. Mauritius (22. 9.) ein Gedächtnis aller Verstorbenen statt, ähnlich wie an Aller-seelen, in dem man auch jener gedachte, die in den Schlachten von Sempach, Murten und in anderen Kriegen gefallen waren (StAB, Theodor C, fol. 43r; Anhang II, Nr. 28).

² MC II 8, fol. 90v: «Es ist kürztlich usz disem zyt verscheiden der erber N., dem wil man morn volgen oder sin ersten begen. Bittent got für die sel»; vgl. auch MC II 2, fol. 75v und oben ZSKG 70 (1976) 144 f. 154.

³ «Lieben fründ, vel liebe kind, vel kinder christi, helfen mir got bitten über all gläubig selen, so do mir und andern priestern hie bevolhen sint zû disem gotshusz. In sunderheit für N. und N., den wir hüt ersten, vel sibenden, vel drissigsten oder iarzyt begand etc. Oder desz begrebnysz oder volg wir haltent etc. Bittent got, den allmechtigen, hab er wider sin götlichen willen ye gethon oder sich yena gesumpt mit gûten gedencken, worten oder wercken, darumb die sel sye in penen des fegfürs, das im got, der herr, genedig und barmhertzig wöll sin, umb der gût-heit willen, so der sel nach beschicht in den emptern der heiligen mesz, ouch mit

mehrere Messen nacheinander statt, so erfolgte dieses Totengedächtnis nach dem Evangelium des Requiems¹. Mit der theologischen Begründung, daß wir alle einen Leib bilden mit Christus als Haupt, konnte Surgant eine solche Totenmemoria zu einer eigentlichen Predigt ausbauen². Danach folgte die Aufforderung zur Fürbitte für den Verstorbenen, verbunden mit einer Aufzählung von guten Taten aus seinem Leben³. Dadurch sollte der Fürbitte offensichtlich ein größerer Widerhall verliehen werden. Dieser biographische Teil der Fürbitte gilt als Vorläufer der späteren Autobiographie in der Basler protestantischen Leichenrede⁴.

demm ampt der heiligen vigilie, unserm und üwerem andechtigen gebett, allmüsen und anderer gütat. Und die sel wöll genediglich erledigen von der strengen bittern pin des fegfürs und die setzen wöll in die ewige rûw. Darmit bedenck ein yeglich mõnsch sins vatters seligen sel, siner mütter seligen sel und aller siner vordern seligen sel. Denen und allen gloubigen selen sprech ein yeglich mõnsch ein Pater noster und ein Ave Maria. Et tunc occulte dicitur oratio dominica usque ad finem». Manuale II 8, fol. 91r. 90v. – Manche Priester wandten sich zum Vaterunser nach Osten, um sich danach wieder der Gemeinde zuzuwenden und zu sagen: «Disz gebet sye got demm allmechtigen angemem und kumm zû trost und zû hilff diser genemp-ten sel, dero wir ersten, sibent oder drissigest begend, und allen gloubigen selen. Amen. Bittent got für mich, das wil ich auch thûn für üch»; MC II 8, fol. 90v.

¹ So geschah es bei der Beerdigung des Junkers Johann von Mörsberg in Heide-weiler bei Altkirch, bei der nach der Totenvigil noch vier Messen gesungen wurden; MC II 8, fol. 91r.

² Siehe die Zitatnachweise dieser Predigt im Anhang I, Nr. 134–146.

³ MC II 8, fol. 92r/v: «Darumb sollen wir billich füreinander bitten. Und wann wir yetz began die begrebnysz, volge oder ersten, wie man es dann nempt, und ouch den sibenden miteinander, wylent des edlen, frummen und vesten Juncker Hansen von Mörsperg, der kürztlich usz disem ellend gescheiden ist, demm got, der allmechtig, wöll gnedig und barmhertzig sin, der da ist ein verdienter man gewesen gegen aller menglich, also das alle, die so sin gemeinschaft oder kunt-schaftt gehebt hant, imm lob und rûm nochsagent in mengerley tugent, sunders das er gotszforcht gehebt und mercklichen gotszdenst gefürdert hat nach sinem besten vermügen. Das ander, das er allen priestern und gottesdieneren er, reverentz und fruntschaftt erzõygt hat allenthalb wo er kond und mocht. Ouch arme lüt geschützt und geschirmet hat. Huszarmen und andern armen lüten und yederman früntlich gethon hat. Und gegen aller menglich, gegen edlen, gegen unedlen, gegen stattlüten, gegen dorfflüten und gegen yederman sich gemeinsam und verdienlich gehalten oder gesin ist. Darumb ein yeglichs froms hertz billich leid sol han umb söllich sin tod und abgang. Hievon so helffen mir got, den herren, dester trüw-licher für in bitten. Bittent got, den allmechtigen, hab er wider sin götlichen willen ye gethon in einicherley wisz oder weg, darumb die sel in pen des fegfürs sye, das imm got, der allmechtig, genedig wöll sin und in wölle setzen zu ewiger rûw etc. ut supra». Vgl. das oben S. 376 Anm. 3 gebrachte Beispiel.

⁴ R. HARTMANN, Das Autobiographische in der Basler Leichenrede (Basler Bei-träge zur Geschichtswissenschaft 90), Basel-Stuttgart 1963, S. 12 f.; vgl. dazu die Rezension von J. STAEDTKE, in: Zwingliana XII/5 (1966) 372. – Zur Leichenpredigt im Mittelalter vgl. E. WINKLER, Die Leichenpredigt im deutschen Luthertum bis

2. Die Verkündigung bei Bittprozessionen

Die Prozessionen waren ein gewichtiger Bestandteil in der mittelalterlichen Volksfrömmigkeit¹. Neben den ordentlichen, im Laufe des Kirchenjahres immer wiederkehrenden Prozessionen gab es auch außerordentliche, die nur bei besonderen Gelegenheiten stattfanden. Unter ihnen nahmen die Bittgänge in Kriegs- oder Pestzeiten, bei Wassernöten oder aus anderen Gründen eine besondere Stellung ein².

Surgant widmet im MC der Verkündigung bei diesen Bittgängen ein eigenes Kapitel³. Die Kleinbasler zogen bei solchen Anlässen meistens in das Münster nach Großbasel, manchmal auch zur St. Annakapelle in Kleinbasel oder zu einer anderen Kirche. Nachdem diese Prozession am Sonntag zuvor in den Vermeldungen angekündigt worden war, versammelte man sich am Tag selbst zuerst in der Pfarrkirche und sang die Messe vom betreffenden Tag. Nach der Wandlung bestieg Surgant den Ambo und ermahnte das Volk in einer kurzen Ansprache zur Andacht und zum Gebet⁴. Zuerst wies er auf den konkreten Anlaß des

Spener (Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus, Reihe X, Bd. 34), München 1967, S. 18–25.

¹ Vgl. dazu X. HAIMERL, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter (Münchener Studien zur historischen Theologie 14), München 1937. K. W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter, Basel 1938, S. 568 f., zählt aus dem *Ceremoniale* des Hieronymus Brilinger nicht weniger als 35 verschiedene *processiones ordinariae* auf, die das Basler Domstift in der vorreformatorischen Zeit jährlich durchführte. Siehe auch J. GREVING, S. 99–103; J. B. GÖTZ, S. 27; ferner P. BROWE, Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter, München 1933, Nachdruck: Freiburg i. Br. 1967, S. 89–140.

² Vgl. X. HAIMERL, S. 80–84. – Siehe zu den Prozessionen im allgemeinen und den Bittprozessionen im besonderen A.-G. MARTIMORT, Bd. 2, S. 169–178 (Lit.), 263 f.; J. A. JUNGSMANN - G. SCHREIBER, Prozession: LThK² VIII, 843 ff. (Lit.); BALTH. FISCHER, Bittprozession: LThK² II, 518 f. (Lit.); W. PAX, Bittprozession, in: Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. v. Th. Klauser, Bd. 2 (Stuttgart 1954) 422–429 (Lit.).

³ MC II 17. – Zu den Kleinbasler Prozessionen siehe auch oben ZSKG 69 (1975) S. 306 f.

⁴ MC II 17, fol. 120r: «Et elevatione facta consuevi ascendere ambonem ...». Wahrscheinlich wurde in der Zwischenzeit, während der Ansprache, die Messe still zu Ende gelesen. Dies war auch an anderen Orten so üblich; vgl. H. B. MEYER, Luther, S. 291 f. So wurde z. B. auch bei der Feier des allgemeinen Jahresgedächtnisses am Fest des hl. Mauritius in Kleinbasel nach der Elevation des Requiems die Antiphon *Placebo* gesungen und zur Prozession über den Friedhof zur Kirche ausgezogen. Bisweilen wurde vor dem Gesang der Antiphon auch noch kurz gepredigt; StAB, Theodor C, fol. 43r; siehe Anhang II, Nr. 28–30. Fiel der Markustag auf einen Montag, an dem zugleich auch eine Jahrzeit zu halten war, so besuchte

Bittganges hin, um den Bittgang darauf theologisch zu begründen. Dabei ging er von Jo 16, 24 aus: «Bittet, so werdet ihr empfangen». Darum würden sie nun zur Muttergottes im Basler Münster ziehen und sie mit aller Demut anrufen, daß sie als unsere Fürsprecherin bei Gott Gnade und Barmherzigkeit erwirke, damit er uns unsere Missetaten verzeihen und die gegenwärtige Not abwenden möge. Es schlossen sich organisatorische Anweisungen für den Ablauf der Prozession an, nach denen Surgant das Volk mit folgenden Worten zum Beten der Offenen Schuld aufforderte¹: «Aber umb das üwer crützung fruchtber und üwer gebet got dem allmechtigen angemem sig, so sprechen üwer offen schuld: ich sündiger mōnsch etc.»².

Darauf sang man die Antiphon «Sub tuam protectionem confugimus» und zog zur Prozession aus der Kirche aus³. Die Männer gingen dabei

nach der Elevation der gesungenen Totenmesse einer der Helfer zusammen mit einem Kaplan die Gräber. Nach der Messe zog man dann zur Bittprozession aus; StAB, Theodor C, fol. 17r; siehe Anhang II, Nr. 10.

¹ Surgant hat für diese Ansprache eine deutsche Vorlage mitgeteilt: «Andechtigen kinder christi, demm nach und wir einen crützung fürgenommen hant in unsern gegenwertigen, anligenden nōten, als uns denn der allmechtig got von unser sünden wegen in vil weg strofft und kestiget, yetz mit sterbend, yetz mit kriegem, yetz mit ander widerwertikeit, und nū zū disen zyten mit N. Und aber uns alle gnad und genüchsamkeit verlychen wil durch das mittel des gebets, als er selbs uns bericht hat Johannis xvi., do er spricht: Petite et accipietis (Jo 16, 24). Und des widersinns anzōyung innhelt: Bittent ir nüt, so würt üch nüt. Und syt der text des götlichen rechten xxij. q. iiii. c. Obtineri. innhelt (siehe Anhang I, Nr. 264), das uns der allmechtig got alle notwendig ding durch das gebet verlychen wil. Wir sehent ouch ougenschinlich, das die mōnschen, die kein gotszforcht hand, kein liebe nit hant zū betten. Aber gotfōrchtig mōnschen die hant gnad zū betten. Harumb so wōllent wir einen crützung thūn zū der himelkūnigin und iunckfrowen Maria uff burg. Die mit aller demūt trüwlichen anrūffen, das sy unser fürmünderin sin wōll gegen got demm allmechtigen, uns gnad und barmhertzikeit zū erwerben, das uns got der allmechtig verziche alle unser missetat, und uns die widerwertikeit abnem, dormit wir yetz belest sint, frid, gnad und gesuntheit verlichen wōll. Und darumb sollen ir man zūchtig zwen und zwen oder dry und dry miteinander vordannen on schwetzen miteinander gen, und ir frowen ouch zwū und zwū in aller demütikeit mit andechtigem gebett hinnoch gon und dort mit andacht die mesz hören, üwer yeglichs zehen Pater noster und zehen Ave Maria sprechen, und so die mesz geschechen ist mit demm crütz sitlichen mit üwerem gebet wider herheim keren und hie den segem nemen», MC II 17, fol. 120r. Außer diesem Beispiel teilt Surgant noch eine lateinische Vorlage für diese Ansprache mit, die er den *Sermones aurei* des Johannes Nider entnommen hat; siehe Anhang I, Nr. 266–272. Für weiteren Predigtstoff verweist er auf das *Rationale divinorum officiorum* des Durandus; siehe Anhang I, Nr. 273.

² MC II 17, fol. 120r. – Surgant sprach die Offene Schuld der Gemeinde vor: «Et generalem confessionem predicet eis», ibidem, fol. 121r.

³ Vgl. zu dieser Antiphon Anhang I, Nr. 265.

in Zweier- oder Dreierreihe voraus. In gleicher Ordnung folgten die Frauen. Im Münster feierte man eine Messe. Außerdem sollten dort alle zehn Vaterunser und ebensoviele Ave Maria beten. Danach kehrte man mit dem Kreuz wieder in die Theodorskirche zurück, wo die Prozession mit einem Segen endete¹.

In seiner Erklärung weist Surgant auf die Wichtigkeit der Ansprache zu Beginn der Prozession hin: Da die Gläubigen in der Kirche vielfach zerstreut und wenig aufmerksam seien, sei es nötig, eine – wenn auch noch so kurze – Ermahnung zu halten; die Seelenkräfte würden dadurch gesammelt und zur Aufmerksamkeit und Andacht auf Gott ausgerichtet. Das entspricht der Heiligen Schrift, die verlangt: «Bevor du betest, bereite dich dazu, damit du nicht wie einer bist, der den Herrn versucht»². Daher soll auch die Offene Schuld gebetet werden.

3. Die Verkündigung der Gründe, die vom Empfang der Osterkommunion ausschließen

Die Kommunionhäufigkeit war das ganze Mittelalter hindurch nicht besonders groß³. Seit dem 4. Laterankonzil von 1215 wurde die Kommunion an Ostern als äußerstes Minimum angesehen, zu der alle verpflichtet waren. Neben Ostern galten vor allem Weihnachten und Pfingsten als Kommunionstage der Laien. Aus Surgants Angaben im Manuale und im Jahrzeitbuch geht hervor, daß in Kleinbasel die Gläubigen nur an Weihnachten und in der österlichen Zeit kommunizierten⁴. Durch

¹ Vgl. oben S. 379 Anm. 1. – Vgl. auch die im Jahrzeitbuch ausführlich beschriebene Prozessionsordnung für die Bittprozession am Markustag, die ebenfalls zum Münster ging; StAB, Theodor C, fol. 17r (Anhang II, Nr. 10).

² Sir 18, 23.

³ Dazu und zum Folgenden siehe J. A. JUNGSMANN, MS II, S. 448–455; DERS., Kommunion, in: LThK² VI, 411 f.; P. BROWE, Die Pflichtkommunion im Mittelalter, Münster i. Westf. 1940 (zit. P. BROWE, Pflichtkommunion); DERS., Die öftere Kommunion der Laien im Mittelalter, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 6 (1929) 1–28; DERS., Die Kommunion an den letzten drei Kartagen, in: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 10 (1930) Münster 1931, S. 56–76; H. B. MEYER, Luther, S. 317–321. Vgl. ferner auch M. BARTH, Beicht und Kommunionen im mittelalterlichen Elsaß, in: Freiburger Diözesan-Archiv 74 (1954) 88–99.

⁴ MC II 6, fol. 85v; II 15; StAB, Theodor C, fol. 1r. 84r (siehe Anhang II, Nr. 1 u. 38). Im Jahrzeitbuch notiert er, man solle an Weihnachten 160 Hostien konsekrieren. Im Jahre 1500 hätten 110 Leute kommuniziert, bisweilen seien es mehr, manchmal auch weniger; StAB, Theodor C, fol. 1r (Anhang II, Nr. 1). Diese Zahl beweist, daß nur ein kleiner Teil der Gemeinde an Weihnachten kommunizierte.

diese Seltenheit wurde die Kommunion, besonders die Osterkommunion, zu einem wirklichen Ereignis im Leben jedes einzelnen und der ganzen Pfarrgemeinde. So verwendete Surgant an Weihnachten und in der Fastenzeit im Predigtgottesdienst ein ausführliches Formular der Offenen Schuld, das der Beichtvorbereitung und damit auch einem würdigen Kommunionempfang dienen sollte¹.

Der Vorbereitung auf die Osterkommunion dienten ferner die umfangreichen Verkündigungen über den würdigen Empfang dieses Sakramentes. Diese Verkündigung, die auf das Dekret «*Omnis utriusque sexus*» des vierten Laterankonzils (1215) zurückgeht und in den Quellen oft unter diesem Namen auftaucht, wurde auch «*Praeconium paschale*» genannt². Großen Raum nahm dabei die Belehrung über die zahlreichen Gründe ein, die vom Empfang der Osterkommunion ausschlossen, eine Belehrung, welche die Gläubigen insbesondere zur Buße und Beichte anhielt. Surgant berichtet, daß diese Verkündigung von manchen dreimal (zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Fastenzeit), von anderen aber zweimal gehalten wurde. Er selbst hielt sie jedoch nur einmal und zwar am Passionssonntag³. Daraus darf man schließen, daß in Kleinbasel nur die einmalige Beichte als Vorbereitung auf die Osterkommunion üblich war⁴. Über den Ort dieser Verkündigung im Gottesdienst berichtet Surgant nichts, doch gehörte sie auf Grund ihres Charakters zu den Vermeldungen.

Ursprünglich hatte man darauf bestanden, die Osterkommunion am Ostertag selbst zu empfangen⁵. Doch die große Zahl der Kommunizierenden verlangte eine Änderung und Ausdehnung der Zeit, in der man der Osterpflicht genügen konnte. So erstreckte sich am Ende des 15. Jahrhunderts die österliche Zeit auf die Spanne vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag. Aus organisatorischen Gründen und um einen besseren Überblick über die Kommunizierenden zu gewinnen, setzte man in manchen Städten für die einzelnen Stände und Altersgruppen eigene Kommuniontage an. In Kleinbasel galt folgende Ordnung: Am Palmsonntag empfingen die jungen Leute und ein Großteil der Dienstboten

¹ MC II 6, fol. 85v–86v; vgl. oben ZSKG 70 (1976) 163–166.

² H. B. MEYER, Luther, S. 305; vgl. P. BROWE, Pflichtkommunion, S. 14.

³ MC II 15, fol. 116r. – Vgl. dazu die Belege bei H. B. MEYER, Luther, S. 305.

⁴ Mancherorts war im Spätmittelalter eine zweimalige Beichte zu Beginn und am Ende der Fastenzeit üblich; vgl. P. BROWE, Pflichtkommunion, S. 25 f.; H. B. MEYER, Luther, S. 305 Anm. 6.

⁵ Dazu und zum Folgenden vgl. P. BROWE, Pflichtkommunion, S. 71–84.

die Kommunion. Die übrigen kommunizierten am Gründonnerstag, die Kranken aber und die vorher Verhinderten an den Osterfeiertagen¹.

Surgant hat an zwei Orten, im Jahrzeitbuch und im MC, eine Liste mit den Gründen zusammengestellt, die vom Empfang der Osterkommunion ausschließen. Jene im Jahrzeitbuch stimmt, von einigen Kürzungen abgesehen, weitgehend mit der im MC überein. Surgant wird sie im Gottesdienst verwendet und für den Druck im Manuale etwas erweitert haben². Eine ähnlich ausführliche Aufzählung wie bei Surgant findet sich auch in den *Sermones discipuli* des Johannes Herolt, von dem Surgant in manchen Formulierungen abhängig zu sein scheint³. Surgant wie Herolt machen darauf aufmerksam, daß jeder Pfarrer diese Aufzählung nach der Eigenart seiner Gemeinde verkürzen oder verlängern sollte.

4. Heiligen- und Reliquienverehrung

Der Heiligen- und Reliquienverehrung gegenüber nahm Surgant eine wenig kritische Haltung ein. Er war um ihre Verehrung besorgt und scheute sich nicht, in Bischofszell und in Rom Reliquien für seine Pfarrei zu holen⁴. Dabei legte er großen Wert auf die Echtheit, wie die erhaltenen Originalurkunden zeigen.

Bei den Vermeldungen der Heiligenfeste in der Predigt nannte er die Frömmigkeit und Verdienste jedes Heiligen, auf Grund derer er als Fürsprecher und Vermittler bei Gott galt⁵. Dabei übernahm er auch Legenden, die besonders das Gemüt der Gläubigen ansprachen⁶. Trotz aller Verehrung, die Surgant den Heiligen und auch der Muttergottes entgegen-

¹ StAB, Theodor C, fol. 84r (Anhang II, Nr. 38); vgl. MC II 15, fol. 116r.

² MC II 15; vgl. dazu Anhang I, Nr. 229–259. StAB, Theodor C, fol. 84r–85v; siehe Anhang II, Nr. 38–88 (Edition mit Angabe der Unterschiede zum MC II 15).

³ Siehe Anhang I, Nr. 229. – Im Pfarrbuch von Unlingen von 1530 befindet sich ebenfalls eine ausführliche Liste, für die wahrscheinlich Surgants Manuale als Vorlage gedient hat; vgl. S. Th., Zur älteren Geschichte der Pfarrei Unlingen (OA Riedlingen), in: Diözesanarchiv von Schwaben 17 (1899) 90 f.

⁴ Siehe oben ZSKG 69 (1975) 304.

⁵ Vgl. MC II 3.

⁶ Vgl. z. B. die Ankündigung des Festes der Zerstreung der Apostel; MC II 3, fol. 77r/v. Siehe dazu Anhang I, Nr. 53.

«Ach got vom himelrych, was großen leids und schmerzzen in demm scheiden gewesen sye, mag ein ieglichs frums hertz selb wol betrachten. Ist ungezwifelt, welicher mōnsch uff disen tag, als sy voneinander schieden, das andechtiglich betrachtet, und sy eret mit betten, almūsen und andern gūten wercken, das es inen gar angeneh sig, und sy es unbelont nit lassent, wenn sy doch die sint, die zū den letsten zyten werdent mit got demm herren zu gericht sitzen».

brachte, fehlen bei ihm aber jene überbordenden Auswüchse, die bei vielen seiner Zeitgenossen feststellbar sind ¹.

Theologisch vertrat er die Lehre der Kirche, die vor allem auf Thomas von Aquin fußt. Er hat sie im Anschluß an die Beschreibung der Verehrung der Thanner Theobaldsreliquien dargelegt ². Dabei folgte er fast wörtlich einer Predigt des Johannes Nider und übernahm dessen Zitate, ohne aber Nider selbst zu nennen ³. Mit Thomas von Aquin ⁴ stellt er fest, daß Kult und Verehrung nur einem vernünftigen Geschöpf oder der ungeschaffenen Wesenheit (Gott) gebührt, etwas anderem aber nur im Hinblick auf Gott oder ein Geschöpf. Denn das, was in erster Linie und eigentlich verehrt wird, muß vernünftig oder geistig sein. Wenn die Bilder der Heiligen oder deren Reliquien verehrt werden, so sind diese Dinge zwar vernunftlos, sie werden aber als Überreste der Heiligen angesehen, und ihre Verehrung gilt nicht eigentlich ihnen, sondern den Heiligen, denen sie gehörten und an die sie erinnern. So hat die Verehrung der Reliquien ihr Ziel im Heiligen selbst. Den Grund zur Verehrung nennt das Kirchenrecht und die Heilige Schrift: «Lobet Gott in seinen Heiligen» ⁵.

Darauf führt Surgant neun Gründe für die Heiligenverehrung an, die auf Augustinus, Hieronymus und vor allem auf Thomas von Aquin zurückgehen ⁶. Diese Gründe sind: 1. Das Beispiel der Väter im Alten Testament ⁷. 2. Gott selbst ehrt die Heiligen, indem er durch ihre Reli-

¹ Gegenüber der glühenden Marienverehrung z. B. eines Sebastian Brant oder Heynlin von Stein (vgl. dessen Traktat über die Unbefleckte Empfängnis Mariä: M. HOSSFELD, Johannes Heynlin aus Stein: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 7 [1908] 320–324) wirkt Surgant eher nüchtern. Zur Marienverehrung von Heynlin, Brant und Wimpfeling siehe auch M. v. SURY - v. ROTEN, Die Marienverehrung am Oberrhein zur Zeit des Basler Konzils, in: ZSKG 48 (1954) S. 177.

² MC II 18, fol. 121v–122r. Übersetzt bei ST. BEISSEL, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters (54. Ergänzungsheft zu den «Stimmen aus Maria Laach»), Freiburg i. Br. 1892, S. 112 f.

³ Siehe Anhang I, Nr. 276–289.

⁴ Siehe Anhang I, Nr. 278 und 279.

⁵ Surgant zitiert das kanonische Recht (Anhang I, Nr. 280) und Ps 150, 1: «Laudate dominum in sanctis eius» (Vulgata!). Nach dem Urtext ist hier aber nicht die Heiligenverehrung gemeint, sondern: «Lobet Gott in seinem Heiligtum».

⁶ Siehe Anhang I, Nr. 282 und 283.

⁷ Es wird das Beispiel Josefs zitiert, der dem verstorbenen Vater Jakob feierlich die Ehre erwies (vgl. Gen 50, 1–13); ähnlich führten die Israeliten die Gebeine Josefs durch die Wüste aus Ägypten mit sich (vgl. Gen 50, 25 und Jos 24, 32). Auch Stephanus wurde mit großem Wehklagen verehrt (vgl. Apg 8, 2). Der heilige

quien viele Wunder wirkt. 3. Sie sind Organe und Werkzeuge der Tugenden gewesen durch den Hl. Geist. 4. Die Leiber der Heiligen waren auf Erden ein Tempel der heiligen Dreifaltigkeit, gemäß Jo 14, 23: «Wenn jemand mich liebt, wird er mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen». 5. Die Reliquien gehörten unseren Freunden und Weggenossen, die uns vorangingen. 6. Weil die Heiligen beim höchsten König unsere Fürsprecher und Mittler sind. So heißt es in der Hl. Schrift: «Ein kluger Diener hat des Königs Gunst» (Spr 14, 35). 7. Weil die Reliquien Gottes Macht verkünden in den Wundern, die bisweilen durch sie offenbar werden bei Totenerweckungen, Krankenheilungen, Äußerungen der Andacht usw. 8. Sie vermehren den Glauben an die künftige Auferstehung. 9. Weil die Seele, welche jetzt die Anschauung Gottes genießt, mit den Reliquien verbunden war und einst wieder mit ihnen verbunden werden wird.

Auch die Heiligen- und Reliquienverehrung zeigt also, wie sehr Christus aus dem Blickfeld entschwunden ist. Wegen den Verdiensten der Heiligen, nicht jenen von Christus, bittet man Gott um Hilfe oder Verzeihung.

5. Anleitung für die Pfarrvisitation

Die kanonische Visitation war im Spätmittelalter die wichtigste Form der kirchlichen Aufsicht über die Seelsorge und das Kirchengut¹. Gerson hatte darüber einen eigenen Traktat geschrieben mit dem Titel: *De visitatione praelatorum vel de cura curatorum*².

Auch Surgant behandelt im Schlußkapitel des MC die Visitation³. Einleitend erinnert er an die durch das kanonische Recht festgesetzte

Libertinus hat mit dem Stiefel («caligula») des heiligen Honoratus einen Knaben vom Tode erweckt; vgl. GREGOR DER GROSSE, Dialoge I, c. 2 (PL 77, S. 160).

¹ H. JEDIN, Einführung in: E. W. ZEEDEN und HG. MOLITOR, Hrsg., Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26), Münster 1967, S. 5. Vgl. zur kanonischen Visitation im Mittelalter: L. PFLEGER, Die elsässische Pfarrei (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3), Straßburg 1936, S. 453–481; H. FLATTEN, Send: LThK² IX, 658–661 (Lit.); H. HACK, Visitation: LThK² X, 813 f. (Lit.).

² J. GERSON, Opera Omnia, Paris 1606, Bd. 2, S. 634–642; auch J. D. MANSI, Bd. 26, S. 1069–1078. Vgl. zu diesem Traktat, den Gerson am 30. April 1408 der Synode von Reims vorlegte, P. GLORIEUX, Jean Gerson, Oeuvres complètes, Paris 1960, Bd. 1, S. 122 f.

³ MC II 20, fol. 124v–127v.

Pflicht des Bischofs, wenigstens einmal im Jahr seine Diözese zu visitieren. Ist er durch Krankheit oder sonst einen triftigen Grund verhindert, so soll er durch andere die Visitation vornehmen lassen. Erscheint eine jährliche Visitation nicht nötig, so kann sie alle drei Jahre erfolgen¹. An manchen Orten, sagt Surgant, würden die Archidiakone in jedem Schaltjahr visitieren. Darauf teilt er mit, daß in der Diözese Basel gewisse Kirchenrektoren mit Wissen des Bischofs jährlich zu visitieren pflegen, da nach Gerson die Visitation zum Amt des Pfarrers gehöre². Daher will auch er eine Anleitung dazu geben für den Fall, daß sie einmal eine Visitation durchzuführen hätten.

Surgant schließt sich dabei eng an das oben genannte Werk Gersons an und gibt zuerst Anweisungen zur Vorbereitung der Visitation³. Die Visitatoren müssen vorher dem Klerus und dem Volk den Termin der Visitation ansagen. Bedarf jemand des Rates oder der Hilfe in einer Gewissenssache, sei es für eine Umänderung von Gelübden, in Reservatfällen oder sonst einer Angelegenheit, so halte er sich an diesem Tag bereit und komme mit Vertrauen. Ferner ist allen Pfarrangehörigen für diesen Tag jede Arbeit zu untersagen, damit sie in der Kirche erscheinen können. Der Visitator hält nach Möglichkeit selbst eine kurze Ermahnung an den Klerus und die in der Kirche versammelten Gläubigen und macht alle auf den Eid aufmerksam, wahrheitsgetreu zu antworten⁴. Dann erfolgte zunächst die Befragung der Geistlichkeit und anschließend die der Laien. Jeden Schuldigen hatte der Visitator aufzuschreiben.

Die vorstehende Beschreibung könnte den Anschein erwecken, als ob die Geistlichen gleichzeitig in der Kirche vor dem versammelten Volk auf die für sie zum Teil peinlichen Fragen hätten antworten müssen. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich, da etwa seit dem Jahre 900 die Geistlichen nicht mehr vor dem Sendgericht gerügt wurden⁵. Da es sich

¹ Siehe die Belege aus dem Kirchenrecht im Anhang I, Nr. 328–330.

² Siehe Anhang I, Nr. 331.

³ Siehe dazu und zum Folgenden die Quellen im Anhang I, Nr. 332–334. – Auch der von Kardinal Nikolaus von Kues erlassenen Visitationsordnung für das Bistum Brixen war Gersons Traktat als Vorlage zu Grunde gelegen; siehe dazu H. HÜRTEIN, Cusanus-Texte V. Brixener Dokumente, Erste Sammlung: Akten zur Reform des Bistums Brixen (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jg. 1960, 2. Abhandlung), Heidelberg 1960, S. 23–32 (Text), S. 51–57 (Erläuterungen).

⁴ Zum Visitationseid vgl. J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (Studia Friburgensia NF 30), Freiburg/Schweiz 1962, S. 203 f.

⁵ H. FLATTEN, Send: LThK² IX, 659.

um etwas Selbstverständliches handelte, wird Surgant die Tatsache der Trennung des Verhöres des Klerus von dem der Laien nicht besonders betont haben ¹.

Die zwei Fragenkataloge, die Surgant überliefert, erinnern an die Sendgerichte der karolingischen Zeit. Das bekannteste Frageschema ist in den *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Abtes Regino von Prüm enthalten, die ungefähr im Jahre 906 entstanden ². Surgant hat 35 *articuli contra clericum et procuratores ecclesiarum* und 41 für die *visitatio plebis* zusammengestellt. Er ist dabei stark von Gerson abhängig, von dem er ungefähr zwei Drittel der Fragen an den Klerus und ein Drittel der Fragen an das Volk zum Teil wörtlich übernimmt ³.

Bei den Fragen an den Klerus und die Kirchenpfleger liegt, neben der Erforschung des Kirchenvermögens, dem Zustand der kirchlichen Geräte und Paramente und dem Lebenswandel der Geistlichen, der Schwerpunkt vor allem auf der Amtsführung, der Seelsorge und der Sakramentspendung des Pfarrers. Manche Fragen verraten, wie gering die Ansprüche waren, die an die Bildung des Klerus damals gestellt wurden, etwa wenn gefragt wird, ob er die Sakramente kenne und wisse, wie sie zu spenden seien ⁴; bei Unwissenheit muß ihn der Visitor belehren.

¹ Vgl. dazu L. PFLEGER, S. 461 f. – Auf die getrennte Befragung des Klerus und der Laien deutet hin, daß es bei der Angabe der Reihenfolge der Befragung bei den Fragen für das Volk heißt: *publice legat*, während es bei den Fragen an den Klerus nur *legat* heißt; MC II 20, fol. 125r. Ferner wird das Frageschema für die Laien mit den Worten eingeleitet: «Istis premissis ac per visitatorem debite expeditis procedat ad visitationem plebis, articulos subscriptos coram populo legat», MC II 20, fol. 126r. Auch die Wiederholung gewisser Fragen beim Verhör des Volkes spricht für getrennte Befragung.

² Siehe dazu W. HELLINGER, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm, Der Rechtsgehalt des I. Buches seiner «*Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*», in: Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. 79, Kan. Abt. 48 (1962) 1–116; 80, Kan. Abt. 49 (1963) 76–137.

³ Siehe Anhang I, Nr. 335–353. L. PFLEGER, S. 462–466 bringt Surgants Fragen in deutscher Übersetzung. Dabei hat er bei den Fragen an das Volk Surgants 2. («Item an aliquis per integrum annum non fuerit confessus») und 13. Frage («Item an ibi sint aliqui publici deflores et oppressores virginum») ausgelassen. Seine 34. und 35. Frage gehören zusammen.

⁴ Diese Frage läßt Surgant sogar zweimal stellen. – Selbst die Konsekrationsworte konnten manche Priester damals nicht richtig aussprechen; vgl. die Visitation des Kanonikus Joh. Vogt 1480 in der Diözese Eichstätt, zit. bei J. B. GÖTZ, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520–1560 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X 1/2), Freiburg i. Br. 1914, S. 6 mit Anm. 2. Vgl. auch H. B. MEYER, Luther, S. 234 f.; O. VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz (Kathol. Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 16), Münster i. Westf. 1958, S. 39 ff.

Manche Fragen bleiben in Äußerlichkeiten stecken, geben aber dennoch teilweise Aufschluß über damalige Zustände: Z. B. ob er ohne Altarbeleuchtung zelebriere; wie er sich verhalte, wenn etwas in den Kelch fällt oder vom hl. Blut verschüttet wird, oder wenn sich herausstellt, daß kein Wein im Kelch ist, oder wenn in der Pyxis, in der die Hostie aufbewahrt wird, sich Würmer befinden¹; ferner ob der Friedhof gut verschlossen sei, damit kein Vieh eindringen kann, ob die Kirche oder der Friedhof durch ungerechtes Blutvergießen oder Beischlaf («manifesto concubitu») profaniert wurden und durch wen? Auch Mißbräuche kommen zur Sprache, so etwa wenn gefragt wird, ob er dem Volk vor der Konsekration die Hostie zeige.

Die Fragen an die Laien, die zum Teil inhaltlich mit jenen an den Klerus übereinstimmen, betreffen vor allem die Erforschung von Sünden, Verbrechen, Ehehindernissen, Reservatfällen, Exkommunikationen, ferner die Hinterziehung von Zehnten und Kirchenzinsen. Sie beschäftigen sich aber auch mit der Seelsorge, z. B. ob gepredigt wird, ob die Eheschließungen nach dreimaliger Proklamation in der Pfarrkirche stattfinden, ob die Sonn- und Feiertage gehalten werden, ob es jemand gibt, der während eines ganzen Jahres nicht gebeichtet oder kommuniziert hat. Eine Frage sucht zu erkunden, ob es in der Pfarrei Leute gibt, die das Glaubensbekenntnis nicht kannten, am katholischen Glauben zweifelten oder gar öffentlich dagegen redeten. Ferner wird in einem Artikel nach Zauberei und Aberglauben gefragt, und in einem andern, ob Juden in der Pfarrei seien und auf welche Weise sie die Christen verführen; sie müssen Erkennungszeichen tragen; wollen sie konvertieren, so sind sie nicht aller Güter zu berauben². Der Visitator hat sich auch zu er-

¹ Die Frage nach den Würmern in der Pyxis geht auf Gerson zurück (siehe Anhang I, Nr. 338) und wurde auch in der Brixener Visitationsordnung übernommen; H. HÜRTE, S. 27, Nr. 37. – Siehe dazu auch J. B. GÖRTZ, S. 4 f. mit Anm. 5.

² MC II 20, fol. 127r: «Item si sint alicubi Iudei, videatur quomodo seducant Christianos; ne signis careant discretivis, et si velint converti non omnino spolientur suis rebus». Diese Frage geht auf Gerson zurück (siehe Anhang I, Nr. 353) und wurde auch in der Brixener Visitationsordnung übernommen; H. HÜRTE, S. 31, Nr. 91. Schon das 4. Laterankonzil (1215) hatte verfügt, daß die Juden durch ihre Kleidung öffentlich sich von den anderen Leuten unterscheiden sollen; vgl. E. ISELOH, Die Juden in der Christenheit des Mittelalters, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. H. Jedin, Freiburg i. Br. 1965 ff., Bd. III/2, S. 722. Zur Vermögenswegnahme, wenn ein Jude sich bekehrte, vgl. E. ISELOH, ibidem S. 728; ferner P. BROWE, Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste (Miscellanea Historiae Pontificiae, edita a Facultate Historiae Ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana; vol. VI n. 8), Rom 1942, vgl. v. a. S. 178–197; siehe auch X, V 6,

kundigen, ob es Pfarreiangehörige gibt, die sich unehrerbietig verhalten bei Kindtaufen, Hochzeiten oder beim Empfang anderer Sakramente ¹. Bemerkenswert ist schließlich ein Artikel, in dem vom Visitator verlangt wird, er solle kurze Traktate in der Volkssprache über die Gewissensforschung, über Reservatfälle mit einem Auszug aus den Synodalstatuten, über die Gebote Gottes und Ähnliches mitbringen ².

Die abschließende *declaratio predictorum* ist mit Ausnahme eines Zitates aus den Dekretalen Gregors IX. ausschließlich aus der bereits genannten Schrift Gersons über die Visitation und seinem *Sermo de officio pastoris*, den er 1408 auf der Synode in Reims gehalten hatte, zusammengestellt, ohne daß Surgant aber Gerson als Quelle nennt ³. Mit Gerson betont Surgant, daß es für die Reform der Sitten und die Besserung der Untergebenen am heilsamsten sei, wenn der Hirte selbst oder durch einen gelehrten Vertreter gemäß den kanonischen Vorschriften sorgfältig und häufig seine Herde visitiere; darin liege der Angelpunkt der ganzen kirchlichen Reform («cardo totius reformationis ecclesiasticae»). Dabei habe der Hirte klug vorzugehen; er suche nicht seinen, sondern den Nutzen Christi, denn für die Kirche ist nichts schlimmer, als die Nachlässigkeit der Priester, die unter Verachtung der kirchlichen Gesetze es versäumen, zur Besserung der kirchlichen Sitten eine Synode zu veranstalten.

Dieses Kapitel zur Anleitung von Pfarrvisitationen ist ein weiterer Beweis für Surgants Bestrebungen, die Pfarrseelsorge zu erneuern und dafür praktische Hilfsmittel bereitzustellen. Ob er selbst nach diesem Schema Visitationen durchführte, verrät er nicht, auch nicht, ob nach diesem Schema in seiner Pfarrei Visitationen durchgeführt worden sind.

(Anhang folgt)

c. 5 (FRIEDBERG II, S. 773). – Die Frage nach den Hexen fehlte bei Gerson noch. Vgl. zum Hexenglauben in der damaligen Diözese Konstanz: H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Stuttgart 1954, Bd. 2, S. 305 ff.

¹ Auch Gerson stellte diese Frage; siehe Anhang I, Nr. 349.

² Auch dieser Punkt geht auf Gerson zurück; siehe Anhang I, Nr. 353.

³ Siehe Anhang I, Nr. 354–357.